

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes |
| Herausgeber: | Schweizerischer Gewerkschaftsbund |
| Band: | 41 (1949) |
| Heft: | 2 |
| Artikel: | Die rechtliche Behandlung des konsumtiven Kleinkredits in der Schweiz |
| Autor: | Schnurrenberger, A. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-353376 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die rechtliche Behandlung des konsumtiven Kleinkredits in der Schweiz

Lohnausfall infolge Krankheit, Arbeitslosigkeit einerseits und dringend notwendige Anschaffungen bei der Gründung eines Haushandes, Familienzuwachs, Wohnungswechsel usw. anderseits, bilden wohl die wichtigsten Ursachen, welche die Haushaltungsrechnungen der Arbeiter und Angestellten aus dem vielfach auch in normalen Verhältnissen nur mühsam aufrechterhaltenen Gleichgewicht bringen. Zur Deckung des Fehlbetrages wird die Aufnahme eines Kredits notwendig. Der Weg führt zur Pfandleihanstalt, dem Kleinkreditinstitut oder bei Anschaffungen zum Abzahlungsgeschäft. Obwohl keine umfassenden zahlenmässigen Angaben vorliegen, kann der Umfang dieser Kreditgeschäfte als sehr bedeutend bezeichnet werden. Nach Informationen aus Kreisen der Eidg. Bankenkommission werden allein den dem Bankengesetz unterstellten Instituten jährlich über 150 000 Kreditgesuche eingereicht; eine auf dem Abzahlungsweg arbeitende Versandfirma weist 60 000 bis 70 000 Kunden auf. Die Abwicklung dieser Geschäfte erfolgt in aller Stille. Aus begreiflichen Gründen spricht der Schuldner nicht von seiner finanziellen Bedrängnis. Auch der Geldgeber legt nur in vereinzelten Fällen öffentlich Rechnung ab. Dagegen ist leider bei Sanierungen, Konkursen und Strafprozessen seit einer Reihe von Jahren festgestellt worden, dass die finanziell an und für sich schon schwache, in Geldangelegenheiten unerfahrene Schuldnerschaft oft durch betrügerische, wucherische oder an Wucher grenzende Machinationen der Geldgeber ausgenützt wird. Diese beginnen mit dem betrügerischen Erheben von Kreditprüfungs- und Informationsgebühren — ohne dass der Gesuchsteller je Aussicht hat, ein Darlehen zu erhalten —, äussern sich bei Kleinkrediten in den vielfach als Kommissionen, Risikoprämien, Inkassogebühren usw. getarnten übersetzten Zinsen, welche jährlich zwischen 40 bis 100 Prozent schwanken, im Abzahlungsgeschäft in einer unverhältnismässig hohen Spanne zwischen dem Barzahlungs- und Abzahlungspreis, beim Pfandleihgeschäft und im Versatzscheinhandel, bei welchem die bedrängten Schuldner vielfach gezwungen sind, ihre Vermögensstücke zu einem kleinen Bruchteil ihres Wertes zu veräussern.

In der im Frühjahr 1948 als 134. Heft der «Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft» unter dem obigen Titel publizierten Dissertation hat *Dr. H. Vetterli* den Versuch unternommen, das weitreichende Gebiet des konsumtiven Kleinkredits in seiner wirtschaftlichen Bedeutung darzustellen, die sich bei dessen Abwicklung ergebenden Mißstände klarzulegen und die Möglichkeit einer

Legiferierung dieser Materie abzuklären, mit dem Zwecke, die Mißstände durch gesetzliche Vorschriften zu beheben. Wenn der Verfasser auch nicht bei allen Fragen in die Tiefe gegangen ist — er selbst schreibt, dass er sich begnügen müsse, die Problematik des Konsumtiv-Kleinkreditgeschäftes aufzuzeigen — und dadurch zum Teil zu einseitigen Schlussfolgerungen gelangt, so verdient die durch ein umfangreiches Quellenmaterial dokumentierte Arbeit, die unseres Wissens die Materie erstmals im Zusammenhang nach dieser Richtung behandelt und welche durch eine Literaturzusammenstellung bereichert wird, Beachtung. Dies insbesondere auch in jenen Kreisen, welche sich mit den Lebensbedingungen der Klein-Erwerbenden befassen, den Gewerkschaften und übrigen Arbeitnehmerorganisationen.

Als eine erste Aufgabe stellt sich der Verfasser die Abklärung des Begriffes « Konsumtiv-Kleinkreditgeschäft ». Er sieht darin folgende Merkmale: Verwendung des aufgenommenen Darlehens oder der auf Abzahlung erworbenen Gegenstände für konsumtive Zwecke, Beschränkung der Kredite auf 1000 Fr., Heranzug der Lohnzession als Sicherung und Tilgung in Raten. Man kann Dr. Vetterli beipflichten, dass er im Hinblick auf die gleiche, sich meist in einer finanziellen Bedrängnis befindenden Schuldnerschaft, die vielfach verlangte gleiche Sicherung, die Finanzierung der Abzahlungsgeschäfte durch Kleinkreditbanken und die sich bei beiden Geschäften zeigenden wucherischen Ueberforderungen, für die rechtliche Behandlung die Abzahlungs- und Kleindarlehengeschäfte zusammenfasst. Bei den Abzahlungsgeschäften liegt unser Erachtens freilich oft keine Notlage, kein sozial begründetes Schutzverhältnis vor, nämlich in den Fällen, wo Luxusartikel: Radios, Klaviere, Motorräder, Lexiken usw., gegen Ratenzahlung erworben werden.

Ein weiterer Teil der Abhandlung befasst sich in eingehender Weise mit der betriebswirtschaftlichen Seite (Abwicklung, Sicherung usw.) und den bestehenden Rechtsgrundlagen der verschiedenen Formen des konsumtiven Kleinkreditgeschäftes. Es wird darauf hingewiesen, wie die Geldgeber in den letzten Jahren bestrebt sind, die Sicherheiten für die Kleinkredite zu verstärken. Im Abzahlungsgeschäft, insbesondere wenn Kaufvertragsforderungen an Finanzierungsinstitute zediert oder von diesen belehnt werden, verlangen die Verkäufer neben dem vertraglichen Schutz durch Eigentumsvorbehalts- und Fälligkeitsklauseln vielfach zusätzliche Garantien durch Uebergabe von Lohnabtretungen, akzeptierten Ratenwechseln, Abschluss einer Schadenversicherung für die erworbenen Gegenstände, unter Abtretung der Forderung aus der Police an den Gläubiger. Im Kleindarlehengeschäft äussert sich diese Tendenz nicht nur in einer « oftmals geradezu beängstigenden Häufung von Fragen im Darlehensgesuch ». Nach einer

andern Richtung gehen die seit Anfang dieses Jahrzehnts vermehrt zum Ausdruck gelangenden Bestrebungen zur Lösung des Kleinkreditproblems auf sozialer Basis. Sie beruhen auf dem Vertrauen in den Gesuchsteller und verfolgen das Ziel, gutbeleumdeten, unverschuldet in finanzielle Notlage geratenen Familien durch Kleindarlehen zu einem niedern Zins, ohne grosse Garantien und Formalitäten Hilfe zu bringen. Schon vor einigen Jahren sind die Genossenschaftliche Zentralbank, die Kantonalbanken von Basel-Stadt, Basel-Land, Bern, Graubünden, Schaffhausen und Zürich sowie die Schweizerische Volksbank dazu übergegangen, solchen Gesuchstellern Kleindarlehen zu bankmässigem Zins, 4 bis 6 Prozent p. a., und gegen alleinige Sicherstellung in Form einer oftmals nicht notifizierten Lohnabtretung, einer neuen Lebensversicherungspolice oder blanko zu gewähren. Es ist erfreulich, dass die bisherigen Erfahrungen einen guten Zahlungswillen dieser Kleinklienten und eine relativ sehr kleine Verlustquote auf diesem Geschäft ergeben haben. In gleicher Richtung bewegen sich auch die Darlehenseinrichtungen der grossen Arbeitgeberfirmen, insbesondere der SBB — obschon hier aus Wucherprozessen ersichtlich ist, dass der Arbeitnehmer oftmals die Beanspruchung der Institution seines Arbeitgebers scheut und eher den Weg zum Kleinkreditinstitut beschreitet — sowie diejenigen der Gewerkschaften und hier insbesondere die vorbildliche Zusammenarbeit zwischen dem Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste und der Genossenschaftlichen Zentralbank.

In der im zweiten Teil der Abhandlung enthaltenen Darstellung der rechtlichen Grundlagen des Kleinkreditgeschäftes weist Dr. Vetterli nach, dass für diese Kredite die gesetzlichen Bestimmungen noch nicht in dem Masse geschaffen sind, wie dies zu einer Eindämmung der Mißstände notwendig wäre. Nur wenige Kantone kennen Vorschriften über den Maximalzinsfuss, einschränkende Bestimmungen über Lockinserate («Geld ohne Bürgen»), hinter denen oft Kleinkreditinstitute mit abnorm hohen Zinssätzen stehen. Im Abzahlungsgeschäft gibt es keine Rechtsnorm, welche bestimmt, dass dem Käufer die Preisdifferenz bei Bar- und Kreditkauf vor Augen geführt wird. Auf Grund seiner Untersuchung gelangt der Verfasser zum Schluss, dass das Konsumtiv-Kleinkreditgeschäft ohne weitgehende gesetzliche Vorschriften, welche auch dem Richter klare Richtlinien geben, nach wie vor ein Eldorado für Wucherer und ein dankbares Gebiet für die Umgehung der in dieser Beziehung noch weitmaschigen zivil- und strafrechtlichen Vorschriften biete. Die von ihm aufgestellten Postulate: Bewilligungspflicht für Abzahlungsfirmen und Kleinkreditinstitute, Zinsfussmaxima, Aufführung der Barzahlungs- und Abzahlungspreise in Abzahlungsverträgen, Rücktrittsmöglichkeit des Käufers innert dreier Tage, Ungültigkeit von Lohnabtretungen unter dem Existenz-

minimum, vermehrter Rechtsschutz durch OR Art. 21 bei wucherischen Verträgen — um nur die wichtigsten zu nennen, können wirksam nur durch eine eidgenössische Regelung erfüllt werden. Hierzu ist der Weg indessen durch die Ablehnung des 1944 im Nationalrat gestellten Postulates Lachenal/Vodoz vorläufig verstellt. Der Bundesrat vertritt in seinem Bericht die Ansicht, dass die Schwierigkeiten einer gesamtschweizerischen Regelung zu gross seien und man zuerst die Ergebnisse der kantonalen Erlasse abwarten müsse, um weitere Schritte zu unternehmen.

Diese abwartende Einstellung hat sicher ihre Berechtigung. Eine strenge Regelung mit entsprechend scharfen Strafbestimmungen — und nur eine solche vermöchte die sich im konsumtiven Kleinkredit vielfach anhaftenden Mißstände und Umgehungen verhindern — würde die Kleinkreditbanken, welche nach fachmännischem Nachweis selbst mit 12 Prozent Kosten auf den Kleindarlehen rechnen müssen —, veranlassen, ihre Tätigkeit einzustellen oder eine noch schärfere Auswahl bei den Kreditbewilligungen zu treffen, noch grössere Sicherheiten zu verlangen. Dr. Vetterli hat in seiner Broschüre selbst darauf hingewiesen, wie die amerikanischen Banken im Rahmen der Sanierung des Kleinkreditwesens von der Garantie durch Lohnzession abgekommen sind und statt dessen zwei gute Bürgen und eine Lebensversicherungspolice verlangen. Wir fragen uns, ob die Gesuchsteller in der Lage sind, solche Garantien zu leisten und ihnen mit einer Verlagerung des Kleinkreditgeschäftes auf dieser Grundlage gedient wäre. Obschon wir die Ansicht des Verfassers durchaus teilen, dass die Mißstände im konsumtiven Kleinkreditgeschäft durch einengende gesetzliche Normen geregelt werden sollten, so sind wir doch der Auffassung, dass eine Lösung durch die Annahme eines Kataloges von Postulaten nicht gefunden werden kann. Wenn auf der einen Seite die bestehenden Kreditwege durch gesetzliche Vorschriften geschlossen werden, sollte im Interesse des Schuldners auf der andern Seite ein Ersatz geschaffen werden. Dazu kommt auf dem Gebiet des Abzahlungsgeschäftes eine neue starke Tendenz zu dessen Förderung, dem unter Umständen volkswirtschaftlich wertvollen Ausbau der Konsumfinanzierung, über welche Fragen sich die Interessenten als Ergänzung zur Schrift von Dr. Vetterli in der 1945 im Rascher-Verlag, Zürich, erschienenen Vortragsreihe «Probleme des Konsumkredits» orientieren können. Durch diese Bemerkungen möchten wir lediglich darauf hinweisen, wie subtil und in welchem Zusammenhang die rechtliche Regelung dieses Gebietes zu behandeln ist.

Aus diesen Erwägungen und dem gegenwärtigen Stand der Legiferierung des Gebietes des konsumtiven Kleinkredits erscheinen uns heute die auf den Ausbau des sozialen Kleinkreditwesens tendierenden Bestrebungen als wichtiger. Es ist erfreulich, dass

Dr. Vetterli aus dem Bericht des Bundesrates zum Postulat Lachenal/Vodoz in einem Nachwort feststellen kann, dass nicht nur der Kreis der den sozialen Kleinkredit tätigen Banken sich in letzter Zeit wesentlich vermehrte, sondern auch die Geschäftsform, zum Beispiel durch Aufnahme der Ehestandsdarlehen durch die Zürcher Kantonalbank, sich ausweitet. Es erscheint uns als richtig, dass — wie dies wiederholt zu konstatieren ist — gerade die Gewerkschaften durch das Studium der Schaffung von Darlehenseinrichtungen in ihren Organisationen und die Vertreter der Arbeiterschaft in den Behörden der einzelnen Bankinstitute dieser Frage vermehrte Aufmerksamkeit schenken und sich für eine möglichst umfassende Lösung einsetzen.

Dr. A. Schnurrenberger, Basel.

Englands Industrie-Probleme und die Gewerkschaften

Das Defizit der Zahlungsbilanz

Die primäre Aufgabe der englischen Wirtschaftspolitik im laufenden und in den nächsten Jahren ist, den Ausgleich der Zahlungsbilanz mit dem Ausland wieder herzustellen. Für ein Land, das, wie England, in so hohem Masse auf die Einfuhr nicht nur von entbehrlichen, sondern von unentbehrlichen Nahrungs- und Genussmitteln für seine Bevölkerung und von Rohstoffen für seine Industrie angewiesen ist, ist kein anderer Weg offen, als seiner Einfuhr eine entsprechende Warenausfuhr gegenüberzustellen. Die Zeiten, in denen England eine Alternative gegeben war, sind dahin. Damals, als England noch der Kreditgeber der Welt war, brachten ihm die an das Ausland gegebenen Anleihen und andere Guthaben jährlich einige hundert Millionen Pfund Sterling ein, und ein Teil von diesen Einnahmen genügte, um das Defizit in seinem Aussenhandel zu decken. Heute verfügt es nur noch über einen Bruchteil dieser ehemaligen Auslandsguthaben und ist selber zu einem Schuldnerland geworden. Die Einnahmen aus seinen Kapitalinvestierungen sind demzufolge stark zusammengeschrumpft, während in den nächsten Jahren der Zinsendienst für die ausländischen Schulden beträchtlich zunehmen wird. So bleibt ihm keine andere Wahl: es muss die unbedingt benötigten industriellen Rohstoffe und das Brotgetreide, Fleisch, die Butter und die Eier mit einer grösseren Warenausfuhr bezahlen, als es das in den Jahren vor dem Kriege tun musste.

Soweit die englische Handelsbilanz in Betracht kommt, hat sie seit 1913 fast immer ein Defizit aufzuweisen gehabt. Aber dank des Ueberschusses, den andere Posten der internationalen Zahlungs-